

Art. 90 B-VG

B-VG - Bundes-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden ordentlichen Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
2. (2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at